

# Unterrichtsvertrag für Orgelschüler/innen bei Regionalkantor/en/innen der Diözese Passau

zwischen

der Diözese Passau  
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung .....

Name und Ort der Pfarrei, vertreten durch (Name des Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in)

.....  
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in .....

Name, Geburtsdatum

.....  
Anschrift

.....  
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten .....

Bankverbindung .....

und dem/der Lehrer/in .....

Name

.....  
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrags ist es, Nachwuchskräften aus der Diözese Passau, die Freude und Interesse am Orgelspiel haben, geförderten Orgelunterricht mit dem Ziel einer erfolgreichen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Kirchenmusikseminar anzubieten.  
Dieser Ausbildungszuschuss endet nach maximal drei Jahren. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich.  
Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis 6 Wochen vor Auslaufen des Vertrags an das Referat Kirchenmusik zu stellen.
2. Der Unterricht beginnt am ..... mit einer Probezeit von 6 Wochen. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach drei Jahren.  
Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch eine/n bestimmte/n Lehrer/in besteht nicht.
3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten erteilt.  
Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.
4. Die monatliche Vergütung beträgt derzeit 60,00 €. Dieser Betrag wird vom Konto des/r Schüler/s/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten monatlich ganzjährig per Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Bei Erkrankung des/der Lehrer/s/in, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.  
Bei Erkrankung des/der Schüler/s/in, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Für vom/von der Schüler/in aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der/die Lehrer/in nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Aus anderen Gründen vom/von der Lehrer/in abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet.

6. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen.  
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/in selbst auf.
7. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit 25%, derzeit € 15,00.
8. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal jährlich unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen. Diese Regelung beginnt, sobald der/die Schüler/in hinsichtlich seines/ihrer Ausbildungsstands in Absprache mit dem/der Lehrer/in zur Übernahme von Orgeldiensten in der Lage ist.  
Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übzeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.
9. Bestandteil dieses Unterrichtsvertrags sind die Verhaltensregeln im musikalischen Kontext im Bistum Passau im Sinne des spezifischen Verhaltenskodex Punkt 8: besondere Situationen in ihrer jeweils aktuell gültigen Version, die auf der Homepage des Referats Kirchenmusik abgerufen werden können und dem/der Schüler/in sowie dem/der Lehrer/in in ausgedruckter Form mit diesem Vertragstext vom Referat Kirchenmusik ausgehändigt werden.  
Ein Zuwiderhandeln gegen die Verhaltensregeln führt zunächst zum Ruhen des Unterrichtsvertrages, ebenso bei grenzverletzendem Verhalten.  
Bei schwerwiegenden Übergriffen wird der Unterrichtsvertrag beendet.  
Übertretungen der Verhaltensregeln und sonstige Grenzverletzungen können vom/von der Schüler/in oder dem/der Erziehungsberechtigten bei der Beschwerdestelle für Grenzverletzungen des Bistums (0851/393-2222 oder [beschwerdestelle@bistum-passau.de](mailto:beschwerdestelle@bistum-passau.de)) gemeldet werden. Die dortige Ansprechperson (Präventionsbeauftragte Frau Sturm), wird die Bearbeitung der Beschwerde übernehmen.  
Handelt es sich um schwerwiegende Übergriffe, sind die unabhängigen Ansprechpersonen <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/umgang-mit-sexualisierter-gewalt> des Bistums einzuschalten.
10. Voraussetzung für die Gewährung des bezuschussten Unterrichts ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit EUR 12,00).
11. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis spätestens 31.05. eines Jahres zum Ende eines Schuljahres (31.07.) ausgesprochen werden.  
Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.  
Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.
12. Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des/der Schüler/s/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit, sind die Diözese Passau und die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.  
Der/die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigten haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den .....

.....  
Generalvikar, Diözese Passau

.....  
Pfarrkirchenstiftung

.....  
Schüler/in

.....  
alle Erziehungsberechtigten